Protokollnotiz
vom 3. April 2024

zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 19. Mai 2023

Zwischen dem

Bundesverband Deutscher Steinmetze
Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks,
Weißkirchener Weg 16, 60439 Frankfurt am Main

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

wird folgende Protokollnotiz zu § 2 Ziffer 2 vereinbart:

Nach § 2 Ziffer 2 kann der Arbeitgeber die Absenkung der Ausbildungsvergütung um 20 Prozent beantragen, wenn er aus wirtschaftlichen und/oder betrieblichen Gründen nicht in der Lage ist, die tarifvertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung in voller Höhe zu zahlen.

Im Folgenden werden die Voraussetzungen für die Absenkung und das Verfahren zur Beantragung der Zustimmung durch die Tarifvertragsparteien näher erläutert:

1. Wirtschaftliche und/oder betriebliche Gründe

1.1 **Wirtschaftliche Gründe**: Dies betrifft Firmen, die ein stark spezialisiertes Leistungsspektrum haben, d.h. mehr als 70% der Aufträge stammen aus einem Leistungsspektrum.

Gründe und einzureichende Nachweise:

a) Im Leistungsbereich Grabmalgestaltung ist ein Einbruch der Auftragslage aufgrund der sich weiter entwickelnden Veränderungen in der Bestattungsbranche nachzuweisen (z.B. neu eröffneter Bestattungswald im nahen Umfeld, spürbare Gebührenerhöhungen auf den Friedhöfen und damit Rückgang der Bestattungen).
b) Im Leistungsbereich Bau (Ausbau) sind stark zurückgehende Aufträge im Wohnungs- und Einfamilienhausbau nachzuweisen.
c) Im Leistungsbereich Denkmalpflege ist ein Einbruch der Auftragsvergabe durch die öffentlichen oder kirchlichen Auftraggeber nachzuweisen (z.B. durch

Nachweis des Rückgangs der Anzahl der Ausschreibungen und Auftragsvergaben).

Die Betriebe sind mit der Antragstellung auf Absenkung gehalten, mit stichhaltigen Unterlagen die eigene Auftragslage und betriebliche Entwicklung darzulegen. Dies kann insbesondere erfolgen durch:

- Beschreibung der betrieblichen Auftragslage und wie sich diese nachteilig verändert hat,
- Zahlen und Berichte der Verwaltungen und Kommunen,
- regionalspezifische Konjunkturberichte,
- bundesweite Konjunkturberichte.

1.2 **Betriebliche Gründe**: Hier wird Bezug genommen auf die Betriebsgröße. Die folgenden Gründe gelten nur für Betriebe mit 1-2 angestellten Steinmetzen/Steinbildhauern (exklusive Betriebsinhaber und sonstige Beschäftigte). Größere Unternehmen sind ausgenommen.

Antragsberechtigt sind Ausbildungsbetriebe, die vor den folgenden besonderen, finanziellen Herausforderungen stehen:

a) Außergewöhnliche Investitionen aufgrund der Digitalisierung oder des Nachhaltigkeitsgedankens (z.B. Anschaffung einer neuen CNC-Maschine, Installationen für nachhaltige Energiegewinnung) oder Umstellungen im Angebot (Verzicht auf günstige Importware von Naturstein aus fernen Ländern). Der Antragsteller muss diese Gründe schriftlich darlegen und mit Betriebsunterlagen nachweisen (Rechnungen, Fotos, Betriebsberichte).
b) Finanziell angespannte Situation für Betriebsinhaber bei Neugründung oder Übernahme eines kleinen Betriebes innerhalb der letzten 3 Jahre. Der neue Betriebsinhaber muss im Antrag auf Absenkung der Ausbildungsvergütung mit (Betriebs-) Unterlagen darstellen, wieso die finanzielle Situation angespannt ist und inwiefern eine Absenkung der Ausbildungsvergütung hilfreich ist, um den Betrieb zu erhalten.
c) Übernahme von Auszubildenden aus anderen Betrieben, wenn dies aus einer Notsituationen heraus geschieht und der Fortführung der Ausbildung dient. Der Antrag auf Absenkung muss durch entsprechende Unterlagen und Erläuterungen glaubhaft nachweisen, dass eine Notsituation für die/den Auszubildende/n vorgelegen hat und inwiefern dies für den aufnehmenden Betrieb zu einer ungeplanten Herausforderung geworden ist. Hat der aufnehmende Betrieb bereits Auszubildende, die die reguläre Auszubildendenvergütung erhalten, ist eine Absenkung der Auszubildendenvergütung ausgeschlossen.

2. Verfahren

Bei Vorliegen eines oder mehrerer der in Ziffer 1) genannten Gründe ist ein entsprechender Antrag vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses zu stellen. Hierzu ist ein von dem Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks auf dessen Homepage www.bivsteinmetz.de zur Verfügung gestelltes Formular ausgefüllt und mit den entsprechenden Erläuterungen und/oder Belegen zunächst beim Bundesinnungsverband einzureichen. Das Formular kann auch aktiv beim Bundesinnungsverband angefordert werden.

Stimmt der Bundesinnungsverband dem Antrag zu, leitet er ihn mit einer entsprechenden Empfehlung an die IG Bauen-Agrar-Umwelt weiter. Stimmt diese ebenfalls der Absenkung zu, teilt der Bundesinnungsverband dem Arbeitgeber diese Entscheidung unverzüglich mit. Die Ausbildungsvergütung kann damit für die Dauer des gesamten Ausbildungsverhältnisses wie beantragt abgesenkt werden. Lehnt eine der beiden Tarifvertragsparteien den Antrag ab, ist dem Arbeitgeber diese Entscheidung ebenfalls unverzüglich mit Begründung mitzuteilen. Eine solche Begründung liefert die ablehnende Tarifvertragspartei bzw. – wenn die Entscheidung gleichlautend ist – wird die Begründung in Abstimmung beider Parteien erstellt. Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht gegeben.

3. AVE - Tarifungebundene Arbeitgeber

Die Tarifvertragsparteien beabsichtigen, für den Ausbildungsvergütungstarifvertrag vom 19. Mai 2023 die Allgemeinverbindlicherklärung mit Wirkung ab dem 01.08.2024 zu beantragen. Für den Fall, dass dem Antrag stattgegeben wird, gelten die Ziffern 1) und 2) für die tarifungebundenen Arbeitgeber mit dem Inkrafttreten der AVE entsprechend.

Hinsichtlich der Beantragung der Absenkung gilt abweichend zu Punkt 2 für Ausbildungsverträge, die von tarifungebundenen Arbeitgebern bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der AVE im Bundesanzeiger abgeschlossen wurden, eine veränderte Antragsfrist: Für die betroffenen Ausbildungsverträge haben tarifungebundene Arbeitgeber die Möglichkeit, eine Absenkung der Ausbildungsvergütung um bis zu 20 Prozent, höchstens jedoch bis zur im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsvergütung, innerhalb von acht Wochen nach Bekanntmachung der AVE im Bundesanzeiger rückwirkend zum Inkrafttreten der AVE zu beantragen.

Im Übrigen gelten die Voraussetzungen nach Punkt 1 und 2 unverändert.

Bundesverband Deutscher Steinmetze
Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks,
Weißkirchener Weg 16, 60439 Frankfurt am Main

Datum 30. April 2024

Markus Steininger

Sybille Trawinski

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

Datum 16 APR 2024

Robert Feiger

Carsten Burckhardt